

**Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu
den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den
Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über den digitalen Handel
zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur**

*(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher
Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)*

Am 14. April 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Korea und mit Singapur (im Folgenden „die Empfehlung“), zu der der EDSB am 15. Mai 2023 seine Stellungnahme 18/2023 abgab. Am 27. Juni 2023 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen über Disziplinen im digitalen Handel mit der Republik Singapur (im Folgenden „Singapur“) zu führen. Die Kommission – im Namen der Union – und Singapur nahmen die Verhandlungen am 20. Juli 2023 auf. Die Verhandlungen wurden am 25. Juli 2024 grundsätzlich abgeschlossen. Der Entwurf des Abkommens über den digitalen Handel wird das bestehende Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur ergänzen und das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Singapur in Kraft setzen.

Am 31. Januar 2025 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über den digitalen Handel zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur vor.

Das Abkommen über den digitalen Handel betrifft unter anderem den grenzüberschreitenden Datenverkehr mit Anforderungen an Vertrauen, Datenlokalisierung und den Schutz personenbezogener Daten. Wie in seiner Stellungnahme 18/2023 zu der Empfehlung erinnert der EDSB daran, dass der Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht in der Union darstellt und in Verhandlungen über Handelsabkommen der EU nicht zur Diskussion stehen kann. Gespräche über Datenschutz und Handelsverhandlungen mit Drittländern können einander ergänzen, müssen jedoch getrennt geführt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen der EU und Drittländern sollte über die im EU-Datenschutzrecht vorgesehenen Mechanismen ermöglicht werden.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass das Abkommen über den digitalen Handel einen Verweis auf die horizontalen Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen enthält, und empfiehlt, diesen Verweis in einen Erwägungsgrund des Abkommens über den digitalen Handel aufzunehmen. Gleichzeitig ist der EDSB der Auffassung, dass bestimmte Änderungen des Wortlauts der horizontalen Bestimmungen zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Standpunkt der Union zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Handelsabkommen der EU führen könnten.

Der EDSB empfiehlt, der Verpflichtung der EU zum Schutz personenbezogener Daten besser Rechnung zu tragen, indem das Abkommen über den digitalen Handel dahingehend geändert wird, dass klargestellt wird, dass jede Vertragspartei die Garantien einführen und aufrechterhalten kann, die sie zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre für angemessen hält, auch durch Vorschriften für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, klarzustellen,

dass der Inhalt des Abkommens über den digitalen Handel den in den jeweiligen Datenschutzgarantien der Parteien geforderten Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre unberührt lässt. Um dies umzusetzen, empfiehlt der EDSB ferner, klarzustellen, dass die „berechtigten Ziele der öffentlichen Ordnung“, die es den Regulierungsbehörden ermöglichen, Zugang zum Quellcode zu verlangen, nicht nur die derzeit im Abkommen über den digitalen Handel aufgeführten Ziele umfassen, sondern auch den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Schließlich fordert der EDSB die Europäische Kommission auf zu prüfen, wie sie das Abkommen über digitalen Handel ergänzen könnte, indem die Konvergenz zwischen den Datenschutzregelungen der EU und Singapurs verbessert wird.